

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 21. Januar 1938

Blatt 2

Inhalt: Ausschließung einer Firma. S. 7. — Aufhebung einer Warnung. S. 7. — Zeitschrift des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten. S. 7. — Nachträgliche Anlegung von Karteimitteln für aktive Offiziere. S. 7. — Berichtigung. S. 8. — Beförderungsgrenzen für die Beurteilungen 1938. S. 8. — Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen einer ausländischen Regierung. S. 9. — Uniformtragen bei Urlaub nach dem Freistaat Danzig. S. 9. — Bewalbedürfnisse. S. 9. — Kriegsakademieprüfung 1938. S. 10. — Berichterstattungen. S. 10. — Urteilsvollstreckung. S. 10. — Geldvergütung für zurückgelieferte Munitionsteile. S. 10. — Patronenkasten der 3,7 cm Pat. S. 10. — Änderung an den I. Gr. W. 36. S. 10. — Berichtigung der Handradabfeuerung der 3,7 cm Pat. S. 10. — Instandhaltungsgeld für f. u. j. Granatwerfer. S. 11. — Patr. S. S. 11. — Plattenfächer. S. 11. — Kühlwasser zur Rohrbremse der I. F. S. 18, f. 10 cm R. 18 und f. J. S. 18. S. 11. — Formänderung am Theodolit Wild / Zeichnung 027 B 3492. S. 11. — Vorläufige Dienstanzweisung für die Heeresmeteorologen bei den Beobachtungsabteilungen. S. 11. — Änderung der »Sparrmaßnahmen auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugwesens«. S. 12. — Schießlistenordner. S. 12. — Rundfunkempfangsanlagen. S. 12. — Übergangsbestimmungen zur Deckung des ersten Bedarfs an Wehrmachtbeamten des Berufswirtschaftsstandes des Heeres. S. 12. — Vergebung von Leistungen. S. 13. — Herabsetzung des Preises für Stoppuhren. S. 13. — Berichtigung der Verschlusssachen-Vorschrift. S. 13. — Handschriftliche Berichtigung von Aufnahmemaßstabellen des f. J. G. 33 und der f. J. S. 18. S. 13. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 14. — Ausgabe von Deckblättern. S. 14. — Umwandlung der H. Dv. 462 »R. f. D.« in eine offene Vorschrift. S. 14. — Berichtigung der H. Dv. 454/9 »R. f. D.«. S. 14. — Ungültige Druckvorschriften. S. 14.

19. Ausschließung einer Firma.

Die Firma »Hanjeatic«, Stahl-, Eisen- und Sanf-fabrikate, Kiel (Hamburg), Holtenauer Str. 94, und deren alleiniger Inhaber Ludwig Franz Erdmann, sind von Leistungen und Lieferungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden. Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

R. R. M., 10. 1. 38

— 9681/37 — WRü (III 3).

20. Aufhebung einer Warnung.

Die mit O. R. S. Nr. 4560/36 Wa B Stab (IV b) v. 26. 9. 36 (S. M. 1936 S. 202 Nr. 641) gegen die Firma Loenhardt, Holzwarenfabrik, Eppendorf (Sa.), ausgesprochene Warnung ist aufgehoben und die Inhaber Paul, Erich und Herbert Loenhardt unter der neuen Firma »Holzwarenfabrik Loenhardt R. G.« für den ganzen Bereich der Wehrmacht wieder zugelassen worden.

R. R. M., 11. 1. 38

— 173/38 — WRü (III 3).

21. Zeitschrift des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten.

1. Die Zeitschrift des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten ist die älteste Fachzeitschrift der Militär-anwärter. Sie hat eine 43jährige Entwicklungsgeschichte, denn in den Truppenteilen und Dienststellen der alten Wehrmacht wurde sie schon 1895 bekannt.

In ihrer jetzigen Prägung gibt sie nicht nur den Militär-anwärtern und älteren Unteroffizieren wichtige Finger-zeige auf dem Gebiet der Zivilversorgung, auch jeder für das Wohl seiner Unterführer verantwortliche Dienstvor-gefehte findet darin wertvolle Anregungen. Die Zeit-schrift wird daher in der neuen Wehrmacht verbreitet.

2. Im Bereich des Heeres geht die Zeitschrift, die monatlich erscheint, in der für Anstellungsnachrichten üb-lichen Zahl den Standortältesten und Kommandanturen zu. Diese sorgen im Einvernehmen mit den Fürsorge-leitern der Wehrkreis-Kommandos dafür, daß die Zeit-schrift in den Lesezimmern, Kameradschaftsheimen, Truppenbüchereien, Fachschulen usw. ausliegt.

3. In den Bereichen der Marine und der Luftwaffe wird die Zeitschrift in ähnlicher Weise verbreitet werden.

R. R. M. 17. 1. 38

— B 30 p — Vers (IV a).

22. Nachträgliche Anlegung von Karteimitteln für aktive Offiziere.

1. Wehrpaß, Wehrstammbuch (mit Gesundheitsbuch) und Verwendungskarte sind für aktive Offiziere, für die sie noch nicht bei der Einstellung in die Wehrmacht auf-gestellt worden sind, nachträglich von der Dienststelle (dem Marine-Stationskommando) oder dem Truppenteil aufzu-stellen, die die 1. Ausfertigung des Personalsnachweises aufbewahren. Bei der nachträglichen Aufstellung ist eine Wehrnummer nicht einzutragen.

2. Der Wehrpaß und das Wehrstammbuch sind diesem Personalsnachweis beizunehmen. Das Gesundheitsbuch ist durch die zuständige Sanitätsdienststelle zu führen. Sin-sichtlich der Verwendungskarte ist gemäß D 3/10 § 12 (3) a) Ziffer 2 zu verfahren.

3. Bei Verfehlungen sind die genannten Karteimittel mit dem Personalsnachweis zu überweisen.

4. Bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sind die Karteimittel abzuschließen. Der Wehrpaß ist dem Inhaber auszuhändigen, Wehrstammbuch (mit Gesundheitsbuch) und Verwendungskarte sind dem für den künftigen dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrbezirkskommando zu übersenden.

5. Hinsichtlich der nachträglichen Anlegung dieser Karteimittel für Wehrmachtbeamte ergeht später Anordnung.

R. R. M., 23. 12. 37

— 12 i 12. 30 — Abt E (1 d).

23. Berichtigung.

In den H. M. 1938 S. 2 ist unter »im Wehrkreis VII« statt »Brandenburg« zu setzen »Brandenburg«.

R. R. M., 12. 1. 38

— 62a 10 — B 3 (VIIIc).

24. Beförderungsgrenzen für die Beurteilungen 1938.

Für die Vorlage der diesjährigen Beurteilungen werden gemäß H. Dv. 291, Seite 7 und Seite 20 (Beurteilungsbestimmungen) folgende Grenzen festgesetzt:

a) Generalmajore mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 10. 37.

Obersten mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 1. 36.

Eignung zur Verwendung als Inf. usw. Kommandeure oder für entsprechende allen Waffen vorbehaltene Stellungen.

Oberstleutnante aller Waffen mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 10. 36.

Eignung zur Verwendung als Regimentskommandeure, soweit noch nicht in diesen Stellungen.

Majore mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 4. 36.

Eignung zum Bataillons. usw. Kommandeur, soweit noch nicht in diesen Stellungen.

Hauptleute und Rittmeister*) mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 4. 34.

Eignung zum Bataillons. usw. Kommandeur oder zum selbständigen Bataillons. usw. Kommandeur, soweit noch nicht in diesen Stellungen.

Offiziere des genannten Dienstalters, die bereits 1937 auf ihre Eignung zum Bataillons. usw. Kommandeur hin beurteilt wurden, sind nur dann neu zu beurteilen, wenn

1. das i. J. abgegebene Eignungsurteil nicht mehr aufrechterhalten wird,

2. zum Ausdruck gebracht wurde, daß diese Offiziere ihre Eignung bestimmt oder voraussichtlich erst nach einer gewissen Zeit erwerben werden,

3. ihnen die Eignung noch nicht zugesprochen werden konnte.

Oberleutnante aller Waffen.

Nicht zu beurteilen sind:

1. Oberleutnante, die bereits Kompaniechef sind und sich in dieser Stellung bewähren,
2. Oberleutnante, bei denen die in der Beurteilung 1937 ausgesprochene uneingeschränkte Eignung zum Kompanie. usw. Chef fortbesteht.

Leutnante aller Waffen (außer Infanterie) mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 4. 35.

Eignung zum Kompanie. usw. Chef.

Für diese Offiziere gilt das für Hauptleute und Rittmeister unter 1 bis 3 Gesagte sinngemäß mit Ausnahme der Fußnote *).

b) Generalärzte mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 8. 36.

Eignung zur Beförderung und zum Gruppenarzt.

Oberstärzte mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 4. 36.

Eignung zur Beförderung.

Oberstärzte (in Divisionsarztstellung): Eignung zur Beförderung oder Eignung zur Beförderung und zum Korpsarzt.

Oberfeldärzte mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 8. 36 (8).

Eignung zur Beförderung oder Eignung zur Beförderung und zum Divisionsarzt.

Oberstabsärzte mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 3. 36.

Eignung zur Beförderung.

Stabsärzte mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 10. 34.

Eignung zur Beförderung und Eignung zur selbständigen Wahrnehmung des truppenärztlichen Dienstes beim Regiment und zum Chefarzt von Lazaretten.

Zur vorzugsweisen Beförderung können Sanitätsoffiziere ohne Einschränkung bezüglich des Rangdienstalters eingegeben werden.

c) Oberstveternäre mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 3. 36 (4).

Oberfeldveternäre mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 3. 36 (9).

Oberstabsveternäre mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 4. 35 (5).

Stabsveternäre mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 4. 33 (21).

d) Sämtliche Oberstleutnante (W) und Majore (W) mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 4. 37 (3).

Hauptleute (W) mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 8. 35.

D. R. S., 17. 1. 38

— 207/38 — P A (1).

*) Hauptleute und Rittmeister, die sich in Bataillons. usw. Kommandeurstellungen befinden, sind zu beurteilen.

25. Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen einer ausländischen Regierung.

Die Richtlinien für die Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen einer ausländischen Regierung auf Grund des § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (R. G. Bl. I S. 725) haben eine Abänderung erfahren.

Es wird daher angeordnet:

1. Angehörige des Heeres (Soldaten, Heeresbeamte, Angestellte und Arbeiter) dürfen nur mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen

Regierung oder vom Papst Titel, Orden und Ehrenzeichen annehmen.

2. Angehörige des Heeres, die eine ausländische Auszeichnung bei besonderem Anlaß und ohne Vermittlung des Oberkommandos des Heeres erhalten haben, legen auf dem Dienstwege dem Oberkommando des Heeres (Heeres-Personalamt) vor:

- a) die Verleihungsurkunde (im Original),
- b) eine beglaubigte deutsche Übersetzung,
- c) Antragsformular nach Muster (s. Anlage).

3. Die Verfügung Reichswehrminister vom 31. 1. 35 P. A. 2 (S. M. 1935 S. 13 Nr. 37) wird aufgehoben.

D. R. G., 15. 1. 38,

— 29 b 10 — P. A. 2 (III).

Anlage.

(1. Seite)

Muster für Anträge

der beim Führer und Reichskanzler einzuholenden Genehmigungen zur Annahme von ausländischen Titeln, Orden und Ehrenzeichen

(2. Seite)

Pfd. Nr.	Des zu Verleihenden oder Verleihenden			Genaue Bezeichnung der verleihenden Stelle
	Vornamen (Nachname unterstreichen)	a) Dienstgrad bzw. Amts- bezeichnung	a) Geburtsort	
	Nachname	b) Truppenteil bzw. Dienststelle	b) Geburtstag	
1	2	3	4	5

(3. Seite)

Genaue Bezeichnung der Ordensinsignien nach Klasse usw. in deutscher Übersetzung	Anlaß zu der Auszeichnung und Tag der Verleihung	Bemerkungen
6	7	8

26. Uniformtragen bei Urlaub nach dem Freistaat Danzig.

Die Genehmigung zum Tragen von Uniform bei Beurlaubungen nach Danzig gemäß Ziff. 24 der D 45 kann nur solchen Heeresangehörigen erteilt werden, welche deutsche Reichsangehörige sind.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt werden kann.

Danziger Staatsangehörige, welche in der deutschen Armee dienen, sind grundsätzlich nur in Zivilkleidung nach Danzig zu beurlauben.

In allen Anträgen auf Genehmigung zum Uniformtragen in Danzig ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Antragsteller die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

D. R. G., 6. 1. 38

— 2922/37 — 3. Abt (Att Gr).

27. Bivakbedürfnisse.

Die Anlage 12 der H. Dv. 270 »N. f. D.« Bestimmungen für Truppenübungen v. 1. 10. 34 ist wie folgt zu ergänzen:

»Wird bei Schnee oder strenger Kälte bivakiert, so ist eine Erhöhung der Gebühr an Wärme- und

Kochholz — im Höchstfall bis zum fünffachen der obenstehenden Säge — zulässig. Die Höhe der Gebühr bestimmt jeweils der Übungsleitende.»
Deckblattaussgabe bleibt vorbehalten.

D. R. S., 6. 1. 38
— 5067/37 — 4. Abt (Ib).

28. Kriegsakademieprüfung 1938.

Nachstehend wird die Zeiteinteilung für die Durchführung der Kriegsakademieprüfung 1938 bekanntgegeben (H. Dv. 52 [Entwurf], Nr. 11):

Montag, 21. März	
Hinreise zum Prüfungsort.	
Dienstag, 22. März	
Taktik (erste Aufgabe) ... Arbeitszeit	3 Stunden,
Waffenlehre	2 " "
Mittwoch, 23. März	
Taktik (zweite Aufgabe) ... Arbeitszeit	3 Stunden,
Geschichte	2 " "
Fremdsprache	2 " "
Donnerstag, 24. März	
Taktik (dritte Aufgabe) ... Arbeitszeit	3 Stunden,
Tagesfrage	2 " "

Stundeneinteilung an den einzelnen Tagen regeln die Generalkommandos und das Kommando der Panzertruppen. Die Aufgaben dürfen auf andere Tage nicht verlegt werden. Sie sind in der angegebenen Reihenfolge zu bearbeiten.

D. R. S., 6. 1. 38
— 34 x 38 — 11. Abt (Ib).

29. Berichterstattungen.

Im Einverständnis mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda tritt ab 30. 12. folgende Regelung in Kraft:

Die Berichterstattung über die Anwesenheit militärischer Führer bei öffentlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich frei. Über dienstliche Reisen von Führern der Wehrmacht ist nur nach Rückfrage bei der zuständigen militärischen Dienststelle örtlich zu berichten und ferner, wenn über die Reichspropaganda-Amt eine Berichterstattung von der militärischen Dienststelle freigegeben ist.

Bei örtlichen militärischen Veranstaltungen und Ereignissen geben die Standortältesten ihre Meldungen unmittelbar an die örtliche Presse.

Wehrkreis-, Marinestations- und Luftkreis-Kommandos geben in Fragen ihres Befehlsbereiches Wünsche und Weisungen über militärische Vorgänge grundsätzlich über die Reichspropaganda-Amt an die Presse.

R. R. M., 28. 12. 37 J (IIIa).

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 7. 1. 38
— 24/38 g — Abt H (V).

30. Urteilsvollstreckung.

Der vom Reichskriegsgericht am 27. 10. 37 wegen Landesverrats, den er während des aktiven Wehrdienstes begangen hat, zum Tode, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zur Wehrunwürdigkeit verurteilte

ehem. Schütze Josef Stard

ist am 7. 1. 1938 durch Enthauptung hingerichtet worden. Die Bekanntgabe hat nach S. M. 1937 S. 180 Nr. 479 zu erfolgen.

D. R. S., 13. 1. 38
— 47/38 — Abt H (V).

31. Geldvergütung für zurückgelieferte Munitionsteile.

Die Ziffer 306 Abschnitt XII der H. Dv. 450 »R. f. D.« »Vorschrift für das Verwalten der Munition bei der Truppe (B. d. M.)« v. 14. 3. 1936 ist wie folgt zu ändern:

In der zweiten Zeile von oben ist hinter »Messing« einzufügen »und Stahl«; in der dritten Zeile von oben ist »Doppelte« zu streichen und dafür »Dreifache« zu setzen.

Die Berichtigungen sind handschriftlich auszuführen.

Deckblattaussgabe folgt.

D. R. S., 11. 1. 38
— 74 a/n 66 — Fz (IX).

32. Patronenkasten der 3,7 cm Pak.

Für die Munition der 3,7 cm Pak wird der Patronenkasten der 3,7 cm Pak (abgef.: Patr. Kst. 3,7 cm Pak) eingeführt.

Gerätklasse: J,
Stoffgliederungsziffer: 13,
Zeichn. Nr.: 13 — 4569.

Der Patr. Kst. 3,7 cm Pak ist aus Stahlblech gefertigt. Er hat die gleichen Außenmaße wie der H. Mun. Korb, faßt jedoch im Gegensatz zu diesem 12 Patronen. Das Gewicht des vollen Kastens beträgt 21,5 kg.

Der Patr. Kst. 3,7 cm Pak ist mit dem Farbenanstrich nach S. M. 1937 S. 137 Nr. 340 versehen und trägt auf dem Kastendeckel die Beschriftung »Patr. 3,7 cm Pak« in weißer Deckfarbe.

Der Patr. Kst. 3,7 cm Pak ist in erster Linie in die Truppenausstattung einzustellen.

D. R. S., 10. 1. 38
— 7855/37 — In 2 (VII).

33. Änderung an den I. Gr. W. 36.

An den I. Gr. W. 36 Nr. 301 — 460, 791 — 810, 821 — 825 läßt sich das Rohr auf der waagerecht liegenden Bodenplatte nicht auf 1600 Striche erhöhen. Das Gewinde an den beiden Spindeln des Höhenrichttriebes ist an der Begrenzung durch die Überwurfmutter durch Nachdrehen zu verkürzen.

Die vorgeschriebenen Maße an den Spindeln betragen:

Länge des Gewindesteiles 25 mm,
Länge des Schaftes 45 mm.

Die bereits an die Truppe ausgegebenen Werfer sind in den Truppenwaffenmeistereien, die in den Zeugämtern lagernden in den Waffenwerkstätten zu ändern.

D. R. S., 11. 1. 38
— 247/38 — In 2 (IX).

34. Berichtigen der Handradabfeuerung der 3,7 cm Pak.

Sämtliche 3,7 cm Pak sind auf richtige Wirkungsweise der Handradabfeuerung nachzuprüfen.

Wird der Drücker der Handradabfeuerung bei gespannter Schlagbolzenfeder und eingestellter Sicherung (Spitze der dreieckigen Handgabel zeigt auf »Sicher«) vorgeedrückt und wieder losgelassen, so muß der Sperrehebel mit seiner äußeren Nase die Sperrolle noch festhalten. Das muß

auch dann der Fall sein, wenn hierauf — ohne den Abzugsgriff gegen das Rohr zu drücken — entsichert werden kann. Ein Vorschneiden des Schlagbolzens darf dabei nicht erfolgen.

Wird dagegen die Sperrolle von der äußeren Nase des Sperrhebels nicht genügend gehalten und sind sonstige Schäden nicht feststellbar, so ist der Fehler dadurch zu beheben, daß zwischen Druckschraube und Sperrolle eine Stahlscheibe von entsprechender Stärke (0,5—1,5 mm) mit einer Lochweite von 11 mm und einem Außendurchmesser von 17 mm gelegt wird.

Entsprechende Ergänzung der H. Dv. 394 »R. f. D.« vom 26. 3. 35 bleibt vorbehalten.

D. R. S., 12. 1. 38
— 73 g — In 2 (IV).

35. Instandhaltungsgeld für l. u. f. Granatwerfer.

Für leichte und schwere Granatwerfer werden Ersatzeile im laufenden Rechnungsjahre kostenlos abgegeben. Instandhaltungsgelder werden nicht zugewiesen. Entstehende Barausgaben sind auf das Instandhaltungsgeld für Handwaffen oder für M. G. Gerät zu übernehmen.

D. R. S., 13. 1. 38
— 7954/37 — In 2 (VIII).

36. Patr. S.

Um die in den Beständen der Heeresmunitionsanstalten vorhandenen Patr. S. aufzubrechen, werden den Panz. Abw. Rp., Panz. Abw. Sg. und Erg. Panz. Abw. Rp. von den S. Ma. anstatt der nach S. M. 1937 S. 174/175 Nr. 459 Anlage-Längsspalte 10 zugestandenem Patr. f. S. Patr. S. geliefert. Bereits gelieferte Patr. f. S. rechnen auf das nächste Ab. Jahr an und sind bei den Anforderungen 38/39 in Absatz zu bringen.

D. R. S., 15. 1. 38
— 402/38 — In 2 (VII).

37. Plattensucher.

Jede Lichtmeßbatterie wird mit 6 Plattensuchern ausgestattet.

Unterbringung: Je ein Stück im oberen Fach des hinteren Gerätekastens der mitl. Meßtruppkraftwagen (Kfz. 16) und auf dem Lichtmeß-Gerätetraftwagen.

Aufnahme des Plattensuchers (Ans. Zeich. Hm 1221) in die Anlage A 5318 (Sond. Satz 59) erfolgt gelegentlich eines Neudruckes.

D. R. S., 4. 1. 38
— 79 g — In 4 (VaH/Ic).

38. Kühlwasser zur Rohrbremse der l. f. S. 18, f. 10 cm K. 18 und f. f. S. 18.

Die Bestimmungen in den S. M. 1937 S. 162 Nr. 412 sind zu beachten.

D. R. S., 5. 1. 38
— 85 — In 4 (IIIb).

39. Formänderung am Theodolit Wild / Zeichnung 027B 3492.

In den Fällen, wo die Mitführung der 4 Lampenfassungen bisher in 2 Täschen mit 3 bzw. 1 Fassung erfolgte, sind vom Truppenwaffenmeister 4teilige Täschen zu fertigen. Das in der Formänderungszeichnung maßstabsgerecht gezeichnete Täschen kann als Fertigungsunterlage dienen.

D. R. S., 6. 1. 38
— 79 g — In 4 (Va).

40. Vorläufige Dienstsanweisung für die Heeresmeteorologen bei den Beobachtungsabteilungen.

A. Allgemeines:

1. Die Heeresmeteorologen werden in die Stellen der Beamten des Heereswetterdienstes gem. F. St. M. (H) Teil B Nr. 0533 den Stäben der Beob. Abtlgn. zugewiesen.

2. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Heeresmeteorologen ist nach dem Deutschen Beamt. Ges. vom 26. 1. 37 (vgl. auch H. Dv. 3b Teil II, Spalte 5) der Abteilungscommandeur. Ihm ist er sowohl dienstlich wie auch disziplinar unmittelbar unterstellt. Die Beurteilungen der Beamten sind auf dem Dienstwege über den höheren Dienstvorgesetzten (Befehlshaber im Wehrkreise) dem D. R. S. vorzulegen.

3. Der Heeresmeteorologe ist Sachbearbeiter beim Stabe der Abteilung für alle Wetterdienstangelegenheiten. Für dieses Arbeitsgebiet steht ihm unmittelbarer Vortrag beim Abteilungscommandeur zu.

B. Arbeitsgebiete:

1. Lieferung aller erforderlichen Wettermeldungen und Wettervorhersagen.

2. Beratung des Abteilungscommandeurs und der Führer des Wetterzuges, der Schallmeßbatterie und des Ballonzuges in allen den Heereswetterdienst betreffenden Fragen.

3. Prüfung der Meßergebnisse des Wetterzuges vor Ausgabe der Wettermeldungen, Aufstellung von Wettervorausagen für die Bedürfnisse der verschiedenen Waffen des Heeres in Zusammenarbeit mit anderen Wetterdienststellen.

4. Unterstützung des Führers des Wetterzuges bei der fachlichen Ausbildung des Wetterzugpersonals und bei der Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen Verwendung, Pflege und Instandsetzung des Geräts sowie bei der Durchführung von Formänderungen.

5. Mitwirkung bei der Übernahme, Abgabe, beim Aussondern sowie bei Besichtigungen von Wetterdienstgerät.

6. Durchführung von Truppenversuchen und Bearbeitung von Erfahrungsberichten.

7. Bearbeitung des gesamten Schriftwechsels der Abteilung in Wetterdienstangelegenheiten.

Nach Weisung des Abteilungscommandeurs ist der Heeresmeteorologe heranzuziehen:

1. zu Vorträgen vor dem Offizierkorps der Abteilung und interessierter Truppenteile über auftretende Fragen der Meteorologie;
2. zur Unterrichtserteilung bei der Schallmeßbatterie über W. G. Berichtigungsverfahren.

Der Seeresmeteorologe ist auf Grund seiner wissenschaftlichen Schulung und der praktischen Erfahrung im Truppendienst berufen, Anregungen auf den Gebieten des Wettermess- und Wetterberichtigungswesens zu geben und Vorschläge auszuarbeiten.

C. Befugnisse.

Der Seeresmeteorologe übt über die ihm dienstlich zugewiesenen Wehrmachtangehörigen die Dienstaufsicht aus. Seinen Anordnungen haben sie Folge zu leisten.

D. R. G., 11. 1. 38

— 42 — In 4 (V d).

41. Änderung der »Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens«.

A. S. M. 1937 S. 12 Nr. 27.

1. Ziffer 19. Setze in der 1. Reihe vor Rfz. »Wehrmacht«.
2. Ziffer 19. Streiche den 2. Satz von »Dienstreisen« bis »ausgeführt werden« und setze dafür handschriftlich: »Sie sind zulässig innerhalb des Dienstbereiches der betreffenden Dienststelle; sonst nur bis zu einer Gesamtfahrtstrecke von 200 km (einschließlich Rückfahrt) vom Standort aus.«

B. S. M. 1937 S. 77 Nr. 201.

Streiche die Ziffer 3 und setze an Stelle der lfd. Nr. 4 und 5 »3 und 4«.

Ob. d. S., 5. 1. 38

— 76 a — In 6 (III a).

42. Schießlistenordner.

Von der Firma Gustav Kühn, Neuruppin, können Ordner für die Schießlisten A—C für das Schießen von Panzerfahrzeugen wie folgt bezogen werden:

Anforderungszeichen	Für Schießliste	Art des Ordners	Preis je Stück
Nr. 36	A	Hochformat	1,50 RM
Nr. 37	B	Hochformat	1,50 RM
Nr. 38	C	Querformat	1,50 RM

Bei Bestellungen genügt die Angabe der Anforderungszeichen.

D. R. G., 12. 1. 38

— 34 r — In 6 (IV a).

43. Rundfunkempfangsanlagen.

1. Unter Aufhebung der Verfügung D. R. G. 78 b 54 AHA/In 7 (II E) Nr. 4722/36 vom 30. 9. 36 wird nachstehend bekanntgegeben, welche Kommandobehörden, höheren Stäbe und Seereschulen entsprechend S. M. 1936 S. 161 Nr. 545 Abschn. Ia und Ib mit Rundfunkempfangsanlagen als planmäßiges Nachrichtengerät auszustatten sind:

Zu Ia.

Gen. Rdo.	Edw. Rdr.
Rdo. d. Panz. Tr.	Art. Rdr.
Rdo. Inf. Div.	Rdo. Kav. Brig.
	Rdo. 1. Brig.

Rdo. Panz. Div.
Stb. Panz. Brig.
Stb. Schütz. Brig.
Rdo. Geb. Brig.
Insp. d. Kav.

Höb. Kav. Offz.
Höb. Offz. Art. Beob. Tr.
Höb. Pi. Offz.
Höb. Panz. Abw. Offz.
Höb. Nachr. Offz.

Zu Ib.

Kriegsschulen
Infanterieschule
Seeresunteroffizierschule
Kavallerieschule
Artillerieschule
Pionierschulen
Panzertruppenschule

Seeresnachrichtenschule
Seeresnachschubschule
Seeresgasschule
Seeresportschule
Seereswaffenmeisterschule
Seeresfeuerwerferschule.

Soweit bereits Rundfunkgeräte beschafft sind, z. B. auch als planmäßiges Unterkunftsgesetz, rechnen diese an.

2. In den S. M. 1936 S. 161 Nr. 545 ist unter Abschnitt I 1 a an letzter Stelle nachzutragen:

»Nachrichtenkommendanturen (soweit vom Heer aufgestellt)«.

D. R. G., 18. 1. 38

— 78 b 54 — In 7 (II E).

44. Übergangsbestimmungen zur Deckung des ersten Bedarfs an Wehrmachtbeamten des Beurlaubten- standes des Heeres.

Die »Übergangsbestimmungen zur Deckung des ersten Bedarfs an Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres« vom 9. Mai 1936 (D. R. G. VI Nr. 6962/36 B 1 (IX)) sind unter Aufhebung der in den S. M. 1937 unter Nr. 372 und Nr. 444 bekanntgegebenen Ergänzungen wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen:

1. In Ziffer 2 a) setze hinter »Auswahlübung von 4 Wochen« ein Komma und füge ein: »zutreffendenfalls Reserveübungen nach Ziffer 4.«.

2. Die Ziffern 4. bis 7. erhalten folgenden Wortlaut:

»4. D. R. G. (VI) bestimmt, wer als Beamtenanwärter zugelassen wird, und entscheidet dabei, ob der Anwärter zunächst noch eine Auswahlübung von 4 Wochen abzuleisten hat (siehe 7).«

Für Bewerber, die in der neuen Wehrmacht gedient haben, gilt folgendes:

Zugelassen werden:

- a) 1jährig gediente Soldaten, die Herbst 1935 und früher als Gefreite d. R. und Unteroffizieranwärter d. R. entlassen worden sind,
- b) kurzfristig ausgebildete Soldaten der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912, die nach 2 × 2monatigen Ausbildungsgängen bei Ergänzungseinheiten zum Gefreiten d. R. befördert und zum Unteroffizieranwärter d. R. ernannt worden sind,
- c) mittlere R. A. D.-Führer als Verwaltungsleiter, die nach 2monatiger Mannschafts- und 1monatiger Unterführerausbildung zu vorgenannten Dienstgraden befördert bzw. ernannt worden sind.

Die Bewerber zu a) bis c) haben stets eine Auswahlübung abzuleisten, nach deren Beendigung sie bei Bewährung durch das Wehrkreis-Kommando auf Vorschlag der Wehrkreisverwaltung zum Unteroffizier d. R. befördert und zum Beamtenanwärter d. R. ernannt werden.

Die weitere Laufbahn bis zum Wehrmachtbeamten d. B. regelt sich sodann in der Weise, daß

die Anwärter zu a) zwei Reserveübungen von 4 und 6 Wochen,

die Anwärter zu b) und c) als

Angehörige der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1906 eine Reserveübung von 6 Wochen,

Angehörige der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1912 (mittlere R. A. D.-Führer auch 1913 und 1914) zwei Reserveübungen von 4 und 6 Wochen ableisten.

Die Anwärter zu a) und diejenigen zu b) und c), die Angehörige der Geburtsjahrgänge 1907 und jüngerer sind, werden nach erfolgreicher Ableistung der Reserveübung von 4 Wochen durch das Wehrkreiskommando auf Vorschlag der Wehrkreisverwaltung zum Feldwebel d. R. befördert.

5. W. B. veranlaßt beim zuständigen W. B. Kdo. die Einberufung der in Frage kommenden Bewerber zur Auswahlübung und gegebenenfalls zu den weiteren Übungen nach 4a) bis c) bei einer Verwaltungsdienststelle. Nach erfolgreichem Abschluß der Übungen schlägt die W. B. die Anwärter zur Ernennung zu Wehrmachtbeamten d. B. dem D. R. S. (W) über das W. B. Kdo. nach 31 vor.

6. Ist die Auswahlübung erfolglos gewesen, so ist der Anwärter von der Liste der Bewerber zu streichen.

7. Bewerber, die von der Ableistung einer Auswahlübung nach 4 Abs. 1 befreit sind, sind sofort von den W. B. dem D. R. S. (W) über die W. B. Kdo. zur Ernennung zu Beamten d. B. nach 31 vorzuschlagen.

3. Zu Ziffer 26 nimm als Fußnote auf:

*) Die Diensttauglichkeit der Wehrmachtbeamten, anwärter und Wehrmachtbeamten d. B. ist ebenso wie die der aktiven Heeresbeamten nach H. Dv. 251, Ziffer 116 bis 119, in Verbindung mit den S. M. 1935 S. 44 Nr. 161 zu beurteilen.

4. An den Schluß der Ziffer 27 setze:

»Sie leisten den Dienstzeit nach der Formel für öffentliche Beamte. Haben sie diesen Dienstzeit als öffentliche Beamte bereits früher einmal geleistet, so findet eine Neuvereidigung bei der Einberufung nicht statt.«

5. In Ziffer 29 Zeile 3 streiche »Abschnitt I auf S. 2 bis 4« und setze: »Abschnitt III«.

6. In Ziffer 33 b füge hinter »techn. Sekretären« oder »Inspektoren« ein.

D. R. S., 14. 1. 38

— 25 e 19. 10 — B 1 (IX).

45. Vergebung von Leistungen.

Von den Wehrmachtauftragnehmern ist eine Erklärung darüber, daß der Auftragswert in der Gesamtumsamteilung an die Wirtschaftsgruppe zur Ausführungsförderungs-umlage berücksichtigt werden wird, nicht mehr zu fordern.

Dementsprechend ist in den S. M. 1936 Nr. 137 Abschn. III d) der Absatz 2 und 3 von »Vereinzelt« bis »wird« zu streichen.

D. R. S., 11. 1. 38

— 65 a 10 — B 3 (XVa).

46. Herabsetzung des Preises für Stoppuhren.

Der Beschaffungspreis für 1 Stoppuhr — einfach $\frac{1}{10}$ Sekunde — ist von 13,80 R. M. auf 12,80 R. M. herabgesetzt worden.

D. R. S., 11. 1. 38

— 77 b — In 1 (VI).

47. Berichtigung der Verschlusssachen-Vorschrift.

— H. Dv. 99, (M. Dv. 9, L. Dv. 99) »R. f. D.« v. 1. 10. 35. —

Anhang, Abschnitt VI, Ziffer 3 auf Seite 51 ist zu streichen und durch folgendes zu ersetzen:

3) Geheime Kommandosachen und Geheimsachen besonders wichtigen Inhalts.

a) Versendung an im Ausland befindliche Schiffe der Kriegsmarine.

Die absendende Dienststelle stellt, sofern nicht Beförderung mit einem Kriegs- oder Hilfschiff der R. M. (z. B. Nachschub, Ablösung) in Frage kommt, durch fernmündliche oder telegraphische Rückfrage bei den Kriegsmarinedienststellen die nächste geeignete Beförderungsgelegenheit fest und schickt die Sendung absendefertig an die danach in Frage kommende Kriegsmarinedienststelle. Diese veranlaßt die Beförderung mit Schiffen deutscher Reedereien, mit denen besondere Abmachungen getroffen sind.

Die Schiffskommandos verfahren gemäß vorstehender »Anweisung für die Versendung von Verschlusssachen nach dem Ausland« (s. Seite 51 a und 51 b, nur in M. Dv. Nr. 9 enthalten).

b) Versendung an alle sonstigen Adressaten im Ausland erfolgt durch das D. R. M., dem die Sendungen absendefertig zuzustellen sind.

Die Verschlusssachen Vorschrift H. Dv. 99, (M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99) ist mit einem Hinweis zu versehen. Endgültige Berichtigung erfolgt mit nächster Textblätterausgabe.

R. R. M., 6. 1. 38

— 10048/38 — Abw (III b).

48. Handschriftliche Berichtigung von Aufnahmemaßstafeln des f. J. G. 33 und der f. S. H. 18.

I. Aufnahmemaßstafel für das gebrauchte Rohr des f. J. G. 33.

Teil B, Ausgabe März 1937.

- Seite 2, lfd. Nr. 1 bis 10: Andere in Spalte 2 das Maß »12,2 + 0,25« in »12,2 + 0,2«,
- Seite 2, lfd. Nr. 11 bis 15: Andere in Spalte 2 das Maß »278,2 + 0,25« in »278,2 + 0,2«,
- Seite 2, Fußnote 1): Andere das Maß »152,1« in »152«,
- Anlage zu Teil B: Andere links unter dem Wort »Zugpaar 12/34« in »Felderpaar 12/34« und unter dem Wort »Züge« »Felderpaar 12/34« in »Zugpaar 12/34«.

II. Aufnahmemaßstafel für die gebrauchte Lafette des f. J. G. 33.

Teil B, Ausgabe März 1937.

Seite 2, lfd. Nr. 16 bis 21 und Seite 4, lfd. Nr. 22 bis 33:

Andere in Spalte 4 jeweils das Maß »0,65« in »0,6«.

III. Aufnahmemaßstafel für das gebrauchte schwere Feldhaubitrohr 18.

Teil B, Ausgabe Januar 1935 und Juli 1937

Seite 2, Fußnote 1): Andere das Maß »152,1« in »152«.

D. R. S., 10. 1. 38

— 72/73 f a/g 13 — Wa Prw 4 (V).

49. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 330/1 — Vorläufige Beschreibung. Langer 21 cm M. f. D. Mörser mit vereinf. Unt. Laf. (lg. 21 cm M. f. D. mit vereinf. Unt. Laf.). Band 1: Beschreibung.

Vom 1. 9. 1937.

D 330/2 — Band 2: Abbildungen.

M. f. D. Vom 1. 9. 1937.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 197 V — Sondervorschriften für die Fußartillerie.

V. Der Mörser.

Erster Teil: Das Mörserrohr.

Vom 24. 7. 1912.

Zweiter Teil: Die Mörserlafette.

Vom 24. 7. 1912.

Dritter Teil: Die Mörserprohe.

Vom 24. 7. 1912.

Vierter Teil: Der Mörserrohrwagen.

Vom 24. 7. 1912.

Fünfter Teil: Das besondere Zubehör des Mörsers.

Vom 24. 7. 1912.

Sechster Teil: Behandlung des Mörsers.

Vom 24. 7. 1912.

Siebenter Teil: Maß- und Gewichtangaben des Mörsers.

Vom 24. 7. 1912.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß Vorbemerkungen 5b der H. Dv. 1a zu vernichten.

In der D 1 Seite 58 sind in den Spalten 1, 2 und 3 Nummer, Benennung, Ausgabedatum und Ausgabestelle handschriftlich einzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf Seite 150 unter lfd. Nr. 123 zu vermerken.

2. D 442 — Die Munition der I. J. S. 16 und der (M. f. D.) I. J. S. 18.

Vom 25. 6. 1937.

D 491 — Die Munition der I. J. S. 18.

(M. f. D.)

Vom 17. 7. 1937.

Die Vorschriften sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« handschriftlich einzutragen.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 442 — Vorläufige Vorschrift über Anfertigung (M. f. D.) der Hülsenkartusche der leichten Feldhaubitze 16 (Hülsenkart. d. I. J. S. 16).

Vom 28. 8. 1934.

D 453 — Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Manöverkartuschen der leichten Feldhaubitzen — Man. Kart. d. I. J. S. — (Bild 1).

Vom 31. 8. 1931.

D 459 — Vorläufige Vorschrift für das Laden der (M. f. D.) 15 cm-Granate 19 Beton (15 cm Gr. 19 Be).

Vom 12. 10. 1936.

D 473 — Vorläufige Vorschrift für das Fertigen (M. f. D.) der Hülsenkart. der I. J. S. 18 und der 6. (großen) Ladung der I. J. S. 18.

Vom 7. 9. 1935.

D 484 — Anleitung für das Laden der 10 cm (M. f. D.) Panzergranate (10 cm Pzgr.).

Vom 9. 12. 1936.

D 491 — Vorläufige Vorschrift für die Munition (M. f. D.) der I. J. S. 18.

Vom 25. 9. 1935.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind die ausgeschiedenen Vorschriften zu streichen und gemäß Vorbemerkungen 7 der D 1 zu vernichten bzw. zu vernichten.

Die vollzogenen Eintragungen und Streichungen sind gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 124 zu vermerken.

50. Ausgabe von Deckblättern.

Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1190 bis 1241 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: A 153, A 156, A 206, A 212, A 321, A 847, A 1765, A 1769, A 1961, A 2023, P 1221, N 317, N 521, N 523, N 543, N 1041, N 1068, N 1070, N 1161, N 1505, N 1515, N 1531, N 1561, N 1701, N 1721, N 1827, N 2181, N 2305, N 3021, N 3105, N 3920, N 3931, N 4221, HVA 421, Hm 1221, Hm 1451, L 602, L 1801, L 1803, L 1832, L 1836, L 1839, L 1841, L 1871, L 1873, L 4177.

Deckblätter Nr. 27 bis 32 für die Anlagenbände Z.

Betroffen sind die Anlagen: Z 107, Z 111, Z 123, Z 125, Z 2121.

51. Umwandlung der H. Dv. 462

»N. f. D.« in eine offene Vorschrift.

Ab 1. Januar 1938 wird die H. Dv. 462 »N. f. D.« — Flugabwehr durch Maschinengewehr und Gewehr vom 18. I. 35 — eine offene, aber nicht käufliche Heeres-Druckvorschrift. Die Aufschrift »Nur für den Dienstgebrauch« auf dem Umschlag und Titelblatt sowie der Hinweis auf die Geheimhaltung auf der Innenseite des Deckels sind zu streichen.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 Seite 149 ist in Spalte 1 bei der H. Dv. 462 zu streichen: »N. f. D.«.

Deckblattausgabe erfolgt nicht, da Vorschrift in Neubearbeitung.

52. Berichtigung

der H. Dv. 454/9 »N. f. D.«

— S. M. 1937 S. 189 Nr. 513. —

Im Deckblattkopf für die Deckblätter Nr. 1 bis 62 vom Oktober 1937 zur H. Dv. 454/9 »N. f. D.« Heeresfeuerwerkerei. Munitionsarbeiten bei Munition für Geschütze vom 29. 9. 1936 — bei: »43« ist 130 zu ändern in: »126«.

Die Berichtigung ist handschriftlich auszuführen.

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

53. Ungültige Druckvorschriften.

1. Es tritt sofort außer Kraft:

H. Dv. g 32, Teil I, II und III von 1930. Die Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

2. Im Nachgang zu S. M. 1936 S. 259 Nr. 762 Absatz 2 werden die Grenzschießaufgaben nach der »Studie über Grundsätze für die untere Führung im Grenzschieß« I.—IV. Teil außer Kraft gesetzt. Sie sind gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.